

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hitz Kran- und Industrieservice GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, nachfolgend „AEB“, gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Hitz Kran- und Industrieservice GmbH, nachfolgend „Hitz“, und ihren Geschäftspartnern, insbesondere Lieferanten, nachfolgend „Verkäufer“, wenn der Verkäufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, nachfolgend „Ware“, ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder seinerseits bei Zulieferern einkauft.
- (2) Sofern nichts Anderes vereinbart, gelten die AEB in ihrer jeweils im Zeitpunkt der Bestellung von Hitz gültigen Form als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Hitz bei jeder zukünftigen Bestellung wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur Vertragsbestandteil, soweit Hitz ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere dann, wenn Hitz in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

2. Vertragsschluss

- (1) Eine Bestellung von Hitz ist stets unverbindlich, wenn sich aus der Bestellung oder den Umständen nichts Anderes ergibt.
- (2) Der Vertrag kommt erst mit der Annahme des Angebots des Verkäufers durch Hitz zustande.

3. Dokumentation

Auch ohne entsprechende Vereinbarung ist Beschaffenheit jeder von Hitz erworbenen Ware stets die vollständige Dokumentation, insbesondere Datenblätter, Garantiebescheinigungen, Sicherheits-, Prüf- und Qualitätszertifikate sowie Gebrauchsanweisung.

4. Leistung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Lieferungen erfolgen CPT Geschäftssitz von Hitz (Incoterms 2010) falls nicht anders vereinbart.
- (2) Erfüllungsort ist ausschließlich der Geschäftssitz von Hitz.
- (3) Der Verkäufer wird Hitz getrennt vom Lieferschein für jede Lieferung eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt wie dem Lieferschein zusenden.
- (4) Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hitz nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte, insbesondere Subunternehmer, erbringen zu lassen.
- (5) Der Verkäufer trägt uneingeschränkt und verschuldensunabhängig das Risiko der Beschaffung seiner Lieferungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen.
- (6) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum, Inhalt der Lieferung, Artikelnummer, Mengenangabe sowie die Bestellung von Hitz nach Datum und Nummer beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Hitz hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung der Lieferung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Verlust, des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Hitz über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (8) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Hitz gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss Hitz seine Lieferung sowie sonstige Leistungen auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Mitwirkungshandlung durch Hitz eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

5. Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit nicht vereinbart wurde, beträgt sie vier Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, Hitz unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte von Hitz, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei eine weitere Fristsetzung durch Hitz zur Erbringung der Leistung entbehrlich ist.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann Hitz unbeschadet von zusätzlichen Rechten nach diesen AEB oder weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises der betroffenen Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Hitz bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der im Vertrag angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Kostenvoranschläge, die der Verkäufer gegenüber Hitz abgibt, sind für den Verkäufer bindend und für Hitz kostenfrei.

- (3) Sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers, insbesondere Montage und Einbau sowie alle Nebenkosten, insbesondere ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten sowie eine Transport- und Haftpflichtversicherung, ein.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung bzw. Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn Hitz Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Hitz vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Hitz eingeht.
- (5) Hitz schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Hitz in gesetzlichem Umfang zu. Hitz ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Hitz noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (7) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder von Hitz unbestrittener Gegenforderungen.
- (8) Zahlungen von Hitz bedeuten kein Anerkenntnis der gelieferten Ware durch Hitz als vertragsgemäß.

7. Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung von vertraglichen Ansprüchen gegen Hitz ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von Hitz wirksam.

8. Ersatzteile

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung der Ware, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung, zu angemessenen Bedingungen bereitzuhalten bzw. bereit halten zu lassen.
- (1) Stellt der Verkäufer oder sein entsprechender Zulieferer die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, Hitz hiervon zu unterrichten und Hitz Gelegenheit zur Eindeckung im von Hitz nach freiem Ermessen gewählten Umfang ohne Änderung der Kaufkonditionen zu geben.

9. Geheimhaltung

Hitz behält sich Eigentums- sowie Urheberrechte an sämtlichen Informationen, insbesondere Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Software, Fertig- und Halbfertigprodukte, Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände und sonstigen Unterlagen, die Hitz dem Verkäufer bereitstellt, vor. Derartige Informationen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung gegenüber Hitz zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags einschließlich etwaiger Kopien oder Speichermedien kostenfrei an Hitz zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind diese Informationen stets geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Hitz wird mit Übergabe bzw. Abnahme der Ware deren Eigentümer. Die Übereignung der Ware an Hitz hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen.
- (2) Wenn Hitz im Einzelfall ein Angebot des Verkäufers annimmt, nach dem die Kaufpreiszahlung Bedingung für die Übereignung ist, erlischt ein entsprechender Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stets spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Hitz ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung weiter zu veräußern.
- (3) Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt und Konzernvorbehalt.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für Hitz vorgenommen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

11. Zusicherung

Der Verkäufer sichert zu, dass die Waren und die für die Herstellung der Waren oder für die Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit den Waren verwendeten Teile oder Materialien:

- a) den Spezifikationen und allen anwendbaren internationalen und nationalen Gesetzen und Vorschriften für das Design, die Herstellung, den Verkauf, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Sicherheitsstandards und die Verwendung der Waren entsprechen;
- b) soweit nicht anders vereinbart, neu und ungebraucht sind, aus belastbarem Material bestehen und solide verarbeitet und frei von Mängeln, insbesondere von Qualitätsabweichungen, sind
- c) von allen Anleitungen, Warnhinweisen, oder Dokumenten begleitet werden, die für die Verwendung, Lagerung, den Betrieb, Transport und die Entsorgung der Waren relevant sind
- d) für den vorgesehenen Zweck, wie vom Verkäufer behauptet bzw. von Hitz bestimmt und vom Verkäufer akzeptiert, geeignet sind, und
- e) den Zusicherungen und Gewährleistungen in den Prospekten, Unterlagen und dem Werbematerial des LIEFERANTEN entsprechen.

12. Mängelrechte

- (1) Die Rechte von Hitz bei Sachmängeln, insbesondere Qualitätsabweichungen, und Rechtsmängeln der Ware und ihrer Komponenten einschließlich der Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage- oder Betriebsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer, insbesondere der Verletzung einer Zusicherung, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Hitz stehen Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn Hitz der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht von Hitz gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Hitz beschränkt sich auf Abweichungen in der Art und Menge und auf offensichtliche Transportschäden. Soweit die Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen bestehen keine Untersuchungspflichten. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Die Mängelanzeige durch Hitz ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung bzw. Abnahme abgesendet wird.
- (4) Ist der Verkäufer Zwischenhändler, ist er verpflichtet, die an Hitz zu liefernden Waren vor der Lieferung an Hitz auf Mängel zu untersuchen.
- (5) Bei einem Mangel oder der Verletzung einer Zusicherung ist Hitz berechtigt nach eigener Wahl berechtigt, einen oder mehrere der folgenden Ansprüche geltend machen:
 - a) Hitz kann die Annahme der Lieferung verweigern; oder
 - b) Hitz kann vom Verkäufer Nacherfüllung verlangen, also die mangelhafte Ware auf Kosten des Verkäufers in einer von Hitz gesetzten angemessenen Frist zu reparieren oder zu ersetzen bzw. die Verletzung einer Zusicherung zu heilen, längstens jedoch innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Verlangens von Hitz. Bestandteil jeder Nacherfüllung ist auch die Deinstallation, die Zerlegung und der Zusammenbau der mangelhaften Ware und, soweit die Ware ihrer Zweckbestimmung nach verarbeitet, eingebaut oder sonst mit einer anderen Ware verbunden wurde, auch die Deinstallation, der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau; oder
 - c) Hitz kann im Fall der Weigerung des Verkäufers, bei Gefahr im Verzug oder bei besonderer Eilbedürftigkeit die Reparaturen auf Kosten des Verkäufers selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen; oder
 - d) Hitz kann vom Verkäufer verlangen, Hitz alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz zu erstatten, unter anderem Kosten für die Untersuchung und Analyse des Mangels, für die Deinstallation, die Zerlegung und den Zusammenbau, den Ausbau und Rückeinbau, für die Hinzuziehung eigenen oder externen Personals, Kosten für Teile, Anwalts honorare, Unterbringungs-, Reise- oder Transportkosten; oder
 - e) Hitz kann vom Verkäufer den Ersatz aller Kosten, Aufwendungen, Verluste oder sonstigen Schäden verlangen, die Hitz durch die mangelhaften Waren entstanden sind.
- (6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten einschließlich Zerlegungs-, Zusammenbau-, Ausbau- und Einbaukosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Hitz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Hitz jedoch nur, wenn Hitz erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Der Erfüllungsort für die Nacherfüllungsansprüche von Hitz ist der Geschäftssitz von Hitz.
- (8) Die Nacherfüllung gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als gescheitert.
- (9) Führt der Verkäufer die Reparaturen oder den Ersatz der mangelhaften Waren oder heilt er die Verletzung einer Zusicherung nicht in der in Ziff. 12.5b) genannten Frist, kann Hitz nach seinem Ermessen für jede mangelhafte Ware:
 - a) vom Vertrag zurücktreten und die Erstattung eines bereits gezahlten Kaufpreises verlangen wobei dies auch bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit gilt; in diesem Fall sendet Hitz die mangelhaften Waren auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurück; oder
 - b) eine Minderung oder (gegebenenfalls) Erstattung des Kaufpreises in Höhe des geminderten Werts der mangelhaften Waren verlangen; oder
 - c) die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers an den Verkäufer zurücksenden, gleiche oder ähnliche Waren von einem anderen Lieferanten beziehen und vom Verkäufer die Erstattung von Hitz entstandenen Mehrkosten in angemessenem Umfang verlangen,
 - d) die Reparaturen auf Kosten des Verkäufers selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen

und

vom Verkäufer den Ersatz aller Kosten, Aufwendungen, Verluste und sonstigen Schäden verlangen, die Hitz durch die mangelhaften Waren entstanden sind, wenn der Verkäufer nicht nur reiner Wiederverkäufer der Ware ist

- (10) Ist der Verkäufer ein Zwischenhändler, so haftet er nach diesen Vorschriften auf Schadensersatz, soweit Hitz oder dem Abnehmer von Hitz ein Schaden dadurch entsteht, dass der Zwischenhändler die Ware vor der Lieferung an Hitz nicht auf Mängel untersucht und der Schaden auf diesem Mangel beruht.

13. Freistellung bei Werbeaussagen

Der Verkäufer stellt Hitz von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde von Hitz aufgrund von Leistungsversprechen in Werbeaussagen des Verkäufers, des Herstellers in Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss des Vertrags, in den diese AEB einbezogen sind, erfolgt.

14. Produzentenhaftung, Serienschaden

(1) Im Falle, dass Hitz von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, Hitz von derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden auf ein vom Verkäufer geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist. Der Verkäufer trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Rechtsverfolgung.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Hitz alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Hitz durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Rückruf meint alle Maßnahmen, die verhindern, dass ein Schaden entsteht bzw. sich ein bereits eingetretener Schaden vertieft, also insbesondere Produktwarnungen, Reparaturen, Austausch, Rücknahme, Verschrottung oder die Nichtauslieferung von betroffenen Waren. Die Freistellungsverpflichtung schließt sämtliche entsprechende hiermit im Zusammenhang stehenden Mitarbeiterkosten (Stundensatz netto EUR 60,00) und Regressforderungen von Dritten mit ein. Hitz wird den Verkäufer über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Hitz bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen- bzw. Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

(4) Im Falle eines Serienfehlers ist Hitz berechtigt, nach freiem Ermessen die an die Abnehmer von Hitz gelieferten Waren zurückzurufen. Ein Serienfehler besteht, wenn mindestens drei Stücke aus einer Gattung einen gleichen oder gleichartigen Mangel bzw. gleiche oder gleichartige Mangelsymptome zeigen. Die Bestimmungen in Ziff. 14 Absätzen (1), (2) und (3) gelten für Serienfehler entsprechend.

15. Verjährung, Ablaufhemmung

(1) Die Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche von Hitz wegen Mängeln beträgt unabhängig von Rechtsgrund und Rechtsnatur drei Jahre ab Gefahrübergang („Verjährungsfrist“). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt wegen des zu einer Nacherfüllungsleistung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem.

(4) Die Verjährung der Mängelansprüche von Hitz gegen den Verkäufer wegen des jeweiligen Mangels einer an den Abnehmer von Hitz verkauften neu hergestellten Sache tritt jedoch frühestens zwei (2) Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem Hitz die Ansprüche ihres Abnehmers wegen des Mangels erfüllt hat. Die Ablaufhemmung endet spätestens fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Sache an Hitz geliefert hat.

(5) Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte Rechte wegen Rechtsmängel, insbesondere mangels Verjährung, noch gegen Hitz geltend machen kann.

(6) Soweit Hitz wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung, wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt. Die Bestimmungen von Ziff. 14 Absatz (4) über die Ablaufhemmung gelten entsprechend.

(7) Ansprüche von Hitz, die nicht mit einem Mangel in Verbindung stehen, verjähren in drei Jahren ab Kenntnis.

16. Import- und Exportgenehmigungen

Der Verkäufer ist verpflichtet, einschlägige Import- und Exportvorschriften einzuhalten und die erforderlichen Genehmigungen für den Import sowie den Export der Ware auf eigene Kosten rechtzeitig vor Lieferung der Ware an Hitz zu beschaffen.

17. Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, insbesondere Fristsetzung, Mahnung oder Rücktritt, sind in Schrift- oder Textform, insbesondere Brief, E-Mail oder Telefax, abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und Nachweiserfordernisse, insbesondere bei Zweifeln über die Identität und Vertretungsmacht des Erklärenden, bleiben unberührt.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Hitz und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann, ist ausschließlicher internationaler und örtlicher Gerichtsstand für alle mit der Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten unabhängig von ihrem Rechtsgrund einschließlich der Wirksamkeit und Auslegung dieser Gerichtsstandsklausel der Geschäftssitz von Hitz.